

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0824/19</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	01.10.2019	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	24.10.2019	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Belohnung gegen Graffiti und Vandalismus  
- Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.07.2019 -  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referent: Herr Müller)

### **Antrag:**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, entsprechend tätig zu werden.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                       nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Auf den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion (V0653/19) vom 09.07.2019, welcher in der Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2019 behandelt wurde, darf Bezug genommen werden. Die vom Stadtrat getätigten Überlegungen mündeten in dem Auftrag an die Verwaltung, zu prüfen, ob für Hinweise, die zur Ergreifung und Verurteilung von Tätern führen, die sich der Sachbeschädigung in Form von Schmierereien (Graffiti) oder Vandalismus schuldig gemacht haben, eine Belohnung ausgelobt werden kann.

Es gab bereits mehrere Initiativen, wie die von IN-City, gegen Schmierereien und Zerstörungswut in der Innenstadt Ingolstadts vorzugehen. Am 20.11.2014 war der Presse zu entnehmen, dass die „Allianz gegen Vandalismus“ wegen zu geringem Interesse gescheitert sei.

Auch die Stadt Ingolstadt hat aktuell Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Privatpersonen, deren Gebäude im Altstadtbereich durch Graffiti verunreinigt wurden, in Höhe von bis zu 50% der angefallenen Kosten, maximal jedoch 250 EUR pro Einzelfall, ergriffen. Seit der Einführung im Jahr 2014 wurden diesbezüglich bisher insgesamt 1.596 EUR in 12 Fällen an Privatpersonen ausbezahlt.

Seit dem 01.01.2018 sind beim Beschwerdemanagement der Stadt Ingolstadt 12 Meldungen zum Thema Graffiti eingegangen. Die Verursacher der Graffitis konnten laut Aussage des Beschwerdemanagements jedoch bei keiner dieser Meldungen ausfindig gemacht werden.

## **A) Belohnung im Rahmen einer Zuschussrichtlinie?**

Eine monetäre Belohnung kann einen Anreiz für Zeugen darstellen, der Stadt Ingolstadt Erkenntnisse über Täter mitzuteilen. Eine Belohnung für Hinweise zu den Verursachern von Graffiti oder Vandalismus wäre somit geeignet und aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, um solchen Sachbeschädigungen entgegen zu wirken. Insbesondere könnte diese zusammen mit den 2014 vom Stadtrat beschlossenen Zuschüssen ein geeignetes Maßnahmenbündel darstellen, um die Beschädigung durch Graffiti wirksam einzudämmen.

Die Prüfung der Verwaltung ergab, dass es der Stadt Ingolstadt nach den Regelungen der §§ 657 bis 660 BGB wie jeder Privatperson oder jedem Unternehmen möglich ist, eine angemessene Belohnung auszuloben. Demnach würde die Stadt Ingolstadt sich durch öffentliche Bekanntmachung dazu verpflichten, demjenigen eine Belohnung zu entrichten, der durch seine Handlung den Erfolg - also sachdienliche Hinweise zur Ergreifung des Täters - herbeiführt.

Hierfür wäre jedoch eine konkrete haushaltsrechtliche Ermächtigung erforderlich. Diese kann im vorliegenden Fall nicht als klassischer Zuschuss ausgestaltet werden. Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers. Für einen Zuschuss ist die Bemessungsgrundlage ausschlaggebend, die die zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für die erforderlichen Sach- und Personalkosten oder Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Hier fällt die Prüfung negativ aus, denn der aufmerksame Bürger hat keine zuwendungsfähigen Ausgaben zur Meldung des Vandalismus/Graffiti.

Für die haushaltsrechtliche Abbildung der vorgesehenen Auszahlungen ist deshalb aus Sicht der Verwaltung die Definition des Belohnungsfalles, beispielsweise durch eine Richtlinie oder ein vergleichbares Regelwerk erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt möge daher die Verwaltung beauftragen, die Praktikabilität einer solchen Richtlinie zu bewerten.

## **B) Belohnung in Verbindung mit öffentlichkeitswirksamen Strafanzeigen**

Alternativ wird die Stadtverwaltung einzelfallbezogen Graffiti-Schmierereien an öffentlichen Wänden und Einrichtungen zur Anzeige bringen, verbunden mit einem Presseaufruf, für sachdienliche Hinweise, die zur Ermittlung der / des Täter(s) führen, eine Belohnung in Höhe von 1.000 EUR auszusetzen:

- Der genannte Betrag wird erst nach Ergreifung eines Tatverdächtigen und Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft gezahlt.
- Diese Auslobung gilt unbefristet bis auf Widerruf.
- Die Belohnung ist für Privatpersonen und nicht für Amtsträger bestimmt, zu deren Berufspflichten es gehört, strafbare Handlungen zu verfolgen.